

Satzung des NCC e.V. (VR 2852 CB)

(in der Fassung vom 01.04.2011)

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Karnevalclub in Neupetershain trägt den Namen

Neupetershainer Carneval Club (NCC).

Sein Sitz ist Neupetershain.

Wappentier ist der Papagei.

Ziele und Aufgaben

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

- (1) Der NCC bereitet mehrere Karnevalsveranstaltungen für alle Altersgruppen vor.
- (2) Die Mitglieder des NCC beteiligen sich aktiv an der Vorbereitung und Durchführung anderer kultureller Veranstaltungen.
- (3) Durch die ganzjährige Vorbereitung werden Mitgliedern und Helfern (besonders Jugendlichen) Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung gegeben.
- (4) Durch niveauvolle Karnevalveranstaltungen sorgen die Mitglieder des NCC für Freude, Entspannung und Unterhaltung. Gleichzeitig wird das Zusammengehörigkeitsgefühl vieler Bürger des Ortes gefestigt.

Struktur

§ 6

Der NCC wird durch einen Vorstand geleitet.

Die Vorbereitung der karnevalistischen Veranstaltungen erfolgt durch Arbeitsgruppen.

AG Ausgestaltung

AG Nahen

AG Polizisten

AG Programmgestaltung

AG Öffentlichkeitsarbeit

AG Technik

AG Männerballett

AG Frauenballett

AG Funken

Die AG ernennen aus ihrer Mitte den Arbeitsgruppenleiter

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7

Mitglied des NCC kann werden, wer die Mitgliedschaft beim Vorstand beantragt und persönlich aktiv entsprechend seinen Fähigkeiten das Leben im Klub unterstützt.

Bei nicht volljährigen Personen bedarf dieser Antrag der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§8

Jeder hat das Recht, durch eine schriftliche Austrittserklärung seine Mitgliedschaft zu beenden.

§9

Der Nachweis der Mitgliedschaft erfolgt durch die Liste der Kassierung der Mitgliedsbeiträge.

§10

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder auszuschließen, wenn diese ihren Aufgaben nicht gerecht werden oder sie durch ihr Auftreten das Ansehen des Klubs schädigen.

§ 11

Nicht volljährige Mitglieder des NCC sind nicht stimmberechtigt.

Vorstand des NCC

§ 12

- (1) Die Leitung des NCC übernimmt der Vorstand.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt
- (2) Um gewählt zu sein, genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- (3) Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann sich zur Wahl stellen.

§13

Der gewählte Vorstand arbeitet 3 Jahre.
Danach ist eine Neuwahl notwendig.

§14

Zum Vorstand gehören:

- Der Präsident
- Der Vizepräsident
- Der Finanzminister
- Der Schriftführer
- Mindestens ein weiteres Mitglied

Der Präsident und der Vizepräsident werden in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Vorstandes bestimmt.

Mitgliederversammlungen

§ 15

Zweimal im Jahr werden Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Mitglieder erhalten sieben Tage vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Einladung, die auch die Tagesordnung enthält.

§16

In den Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit und die Finanzen abgelegt.

§17

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, durch eine Neuwahl Mitglieder des Vorstandes abzurufen bzw. neu zu wählen.

§ 18

Der Vorstand führt regelmäßig Sitzungen durch. Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die durch den Präsidenten und durch den Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Protokolle werden in jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung kontrolliert.

§19

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind abstimmungsberechtigt, wenn wenigstens 51% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Finanzen

§ 20

- (1) Der NCC finanziert alle Ausgaben durch Einnahmen von Veranstaltungen, Mitgliederbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die Verantwortung für die Finanzen tragen der Finanzminister und der Präsident bzw. Vizepräsident.
- (3) Über die Verwendung der Finanzen wird im Vorstand abgestimmt.
- (4) Jährlich findet eine Revision statt, an der zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder teilnehmen.

Rechtsvertretung

§ 21

Der Vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Finanzminister und Schriftführer.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Auflösung des Vereins

§ 22

Der NCC kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens drei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes.

§ 23

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss. Diese Körperschaft soll die Gemeinde Neupetershain sein, die das Vermögen des Vereins für Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde verwenden soll.

Schlussbestimmung

Diese veränderte Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.10.2007 angenommen und tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. (UR 1079 / 2007)

Vorstandsänderung vom 27.04.2011 (UR 365 / 2011)

Dan Jägel	Präsident des NCC
Ralph Schneider	Vizepräsident
Paul Theile	Finanzminister
Birgit Nicolai	Schriftführer
Jens Schaffrick	Mitglied des Vorstandes

Cottbus, den 09.10.2017

In der Registersache **Neupetershainer Carneval Club (NCC) e.V.**
c/o Präsident: Dan Jägel
Jahnstr. 12
03103 Neupetershain

erfolgte unter Aktenzeichen VR 2852 CB mit der laufenden Nummer 6 die nachstehende
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

6

3.b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

Nicht mehr Vizepräsident:

10. Schneider, Ralph

Änderung zu Nr. 11:

Vizepräsident:

Hegemer, Sebastian, *23.06.1986, Welzow

5.a) Tag der Eintragung

09.10.2017

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

Häufig erstellen private "Wirtschaftsverlage" amtlich aussehende Rechnungen für Eintragungen in **private** Register kurz nach Veröffentlichung der hier erfolgten Eintragung. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind der gerichtlichen Kostenrechnung nachempfunden.

Teilweise werden diese Rechnungen sogar gefälscht und sind bis auf die Kontoverbindung identisch mit der hier zu erstellenden Rechnung.

Es handelt sich hierbei **NICHT** um die Rechnung für die Eintragung in das Handelsregister.

Die Kostenrechnung des Gerichts für die Gebühren und Auslagen der Handelsregistereintragung wird Ihnen ausschließlich von der Landeshauptkasse -Landesjustizkasse- des Landes Brandenburg übermittelt.

Anfallende Kosten sind nur auf das Konto der Landeshauptkasse -Landesjustizkasse- (BLZ: 300 500 00 bei der Heleba, KontoNr: 7110 404 006, BIC: WELADEDXXX, IBAN: DE63 3005 0000 7110 4040 06) zu zahlen.